Preisliste, Übergabe, Rückgabe und Reinigung (Stand: 10/2022; Alle Preis inkl. aktuell gültiger MwSt.)

Fahrzeugpreis je Tag in der Nebensaison (01.03. – 30.06. & 01.09. – 31.10):

- CamperVan – 2 Personen: 99,00 Euro/Tag
- Teilintegriert – 2 Personen: 109,00 Euro/Tag
- Teilintegriert – 4 Personen: 119,00 Euro/Tag

Fahrzeugpreis ja Tag in der Hauptsaison (01.07. – 31.08.):

- CamperVan – 2 Personen: 119,00 Euro/Tag
- Teilintegriert – 2 Personen: 129,00 Euro/Tag
- Teilintegriert – 4 Personen: 139,00 Euro/Tag

Im Mietpreis enthalten sind: Markise; Fahrradträger für zwei Räder (modellabhängig); Radio inkl. Navigation und Rückfahrkamera; 250 km pro Tag; 230V Kabel mit CEE Adapter; Auffahrkeile; Eine Gießkanne oder ein Wasserfüllschlauch; Kehrblech mit Handfeger; Warndreieck, vier Sicherheitswesten und Verbandskasten.

Neben dem Fahrzeugpreis je Tag wird eine **Servicepauschale i. H. v. 150,00 €** je Miete berechnet. Darin enthalten sind: eine volle Gasflasche; min. 20 Liter Frischwasser; Toilettenchemie; Toilettenpapier; Fahrzeugübergabe; Fahrzeugrücknahme; technische Fahrzeugprüfung vor Auslieferung.

Optionen:

- Tisch inkl. zwei Campingstühlen: 30,00 €.

Gebühren bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs:

- Innenreinigung nach Fahrzeugrückgabe: 250,00 €.
- Beseitigung von Rauch, Rauchrückständen und Rauchgeruch: 400,00 €.
- Außenreinigung nach Fahrzeugrückgabe: 100,00 €.
- Leerung des Fäkalientanks: 250,00 €.
- Auf- oder Befüllung des Kraftstofftanks: 100,00 € pauschal zzgl. Kraftstoffpreis + 15%.
- Jeder Mehrkilometer: 0,50 €.

Sonstige Bedingungen und Vereinbarungen:

- Mindestmietdauer 7 Tage
- Fahrzeugübernahme am Freitag zwischen 16:00 und 17:00 Uhr (nach genauer Terminabsprache).
- Fahrzeugrückgabe am Freitag bis spätestens 10:30 Uhr (nach genauer Terminabsprache).
- Der Kraftstofftank ist bei Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe vollgetankt.
- Die Fahrzeugübernahme ist auf eine Stunde begrenzt.
- Bei verspäteter Rückgabe entstehen zusätzliche Kosten laut AGB.
- Das Fahrzeug ist innen und außen zu reinigen. Bei der Innenreinigung sind alle Schränke, Truhen, die Nasszelle, die Toilette, das Fahrerhaus und die Fußböden feucht zu reinigen bzw. zu wischen. Dabei sind keine Scheuermittel zulässig. Die Fenster dürfen nicht mit spiritushaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Von außen sind die Fenster nur mit Wasser zu reinigen (keinen Strahl aus dem Hochdruckreiniger auf das Fenster halten). Ist die Reinigung nicht oder nur zum Teil durch den Mieter durchgeführt, gilt die aktuelle Preisliste.
- Der Fäkalientank der Toilette ist zu entleeren, zu reinigen und mit neuer Chemie zu befüllen. Ist der Fäkalientank nicht oder nur zum Teil geleert oder gereinigt, gilt die aktuelle Preisliste.

Mietbedingungen/AGB für Caravans/Motorcaravans (Stand: 10/2022)

1. **Reservierung, Rücktritt und Schadenersatz**
   Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte (ohne abweichende Vereinbarung gelten Ziff. 3 und 5. dieser Mietbedingungen) Anzahlung auf Mietpreis und/oder die Kaution vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach der folgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen. Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet die Mietsache zur Verfügung zu stellen. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen. Rücktritt/Kündigung mehr als 90 Tage vor Mietbeginn: 30%; 31 - 90 Tage vor Mietbeginn: 50%; 14 - 30 Tage vor Mietbeginn: 80%; 13 Tage oder weniger vor Mietbeginn 100%. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter der Mietpreis ebenfalls in voller Höhe zu. Der Schadenersatz (Mietpreis/-anteil) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht. Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z. b. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.) so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der Automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen, auch wenn der Vermieter das Fahrzeug anderweitig vermieten kann. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.
2. **Mietpreise**
   Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste. Der Vermieter ist berechtigt den Mietpreis nachträglich aufgrund von Anpassungen der Preisliste anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Miete mehr als 6 Monate liegen.
3. **Zahlungsweise**
   Bei Vertragsschluss, spätestens innerhalb von 5 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 30% der Gesamtmiete zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist spätestens 8 Tage vor Mietbeginn zu bezahlen, die Kaution spätestens bei Abholung des Fahrzeugs.
4. **Übernahme und Rückgabe**
   Übergabe und Rückgabe erfolgen ausnahmslos beim Vermieter. Die Übernahme ist nicht vor 14:30 des ersten Miettages möglich und die Rückgabe muss bis 10:30 Uhr am letzten Miettag erfolgen. Übernahme und Rückgabe erfolgen regelmäßig am Freitag. Abweichende Wochentage nur nach Absprache. Tag der Übergabe und Tag der Rückgabe werden zusammen als ein Tag in Anrechnung gebracht. Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit in den Geschäftsräumen des Vermieters während der Öffnungszeiten zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sollte der Mieter sich verspäten, ist der Vermieter unmittelbar darüber zu unterrichten. Bei Verspätungen werden folgende Gebühren fällig: 50,- € je angebrochener Stunde. Bei verspäteter Rückgabe kann der Mieter für Folgekosten haftbar gemacht werden.
5. **Kaution**
   Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand, eine Kaution in Höhe von 1.500,- € in bar hinterlegt werden. Die Kaution entspricht der Selbstbeteiligung für die Vollkasko-Versicherung je Schadensfall. Die Selbstbeteiligung für die Teilkasko-Versicherung beträgt 1.000,- € je

Schadensfall. Sonstige Schäden, außerhalb des Teil- und Vollkasko-Bereichs sind durch den Mieter zu ersetzen. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des gereinigten Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kaution. Das Fahrzeug wird Innen wie Außen in gereinigtem und vollgetanktem Zustand übergeben und ist Außen wie Innen in frisch gereinigtem und vollgetanktem Zustand zurückzugeben. Ebenso sind die Abwassertanks sowie der Fäkalientank in leerem Zustand zurückzugeben. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Reinigungspauschale gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste, die insoweit ausdrücklich Vertragsbestandteil ist, zu bezahlen. Der Vermieter kann höheren Reinigungsaufwand nachweisen.

6. Führungsberechtigte

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen. Für Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, muss das Alter des Mieters und Fahrers mindestens 23 Jahre betragen. Der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Für Wohnmobile muss er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass Wohnmobil-Modelle ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen haben können und dafür der Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C erforderlich ist. Bei Caravans ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein BE zum Führen einer Fahrzeugkombination aus Pkw und Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Nutzung als Transport oder Umzugsfahrzeug, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke - außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten - oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

7. Schutzbrief

Der Mieter muss zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadensfall für die gesamte Mietdauer einen Inlands- oder Auslandsschutzbrief abschließen. Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig - die Nutzung in Osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR kann schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z. B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden.

8. Obhutspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter ist verpflichtet, Luftdruck, Ölstand und Kühlmittelstand in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um Schäden am Fahrzeug zu vermeiden. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

9. Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z. B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt der Mieter - die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten bedürfen der ausdrücklichen, vorherigen Genehmigung des Vermieters und dürfen Ausschließlich durch diesen beauftragt werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen sofern diese vorab durch den Vermieter

freigegeben wurden und gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 10).

10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden - soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung - wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 12) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichen 265 - Durchfahrtshöhe - gem. § 41 ABS II Ziff. 6 StVO - verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 6 oder 8 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug an einen nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt. Insofern die Versicherung für den entstandenen Schaden aufkommt, haftet der Mieter bei Vollkaskoschäden mit 1.500,-€ pro Schadensfall und 1000,-€ pro Schadensfall bei Teilkaskoschäden. Die Versicherung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Fahrzeug. Mitgeführte Gegenstände des Mieters sind grundsätzlich nicht versichert. Dies gilt insbesondere bei Einbruchschäden und evtl. gestohlenen Wertgegenständen des Mieters. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Schäden die während der Mietzeit des Mieters entstanden sind müssen den Vermieter spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs vollständig mitgeteilt werden. Unterlässt der Mieter dies, macht er sich des Betrugs und der Arglistigen Täuschung strafbar. In besonderen Fällen kann dies mit einer Strafanzeige geahndet werden, in jedem Fall wird der Mieter für den Schaden und die Folgekosten in voller Höhe haftbar gemacht.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von Ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz, begrenzt auf das 2-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleichwertiges Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt. Kann der Vermieter aufgrund von technischer Schäden an dem Mietfahrzeug dieses zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung stellen, so ist dies mit höherer Gewalt gleichzusetzen und eine Haftung für den Ausfall durch den Vermieter entfällt.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 10). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen (durch zur Ausweisung geeignete Dokumente verifiziert) und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Versagt der Wegstreckenzähler, ist das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und eine Reparatur – nach Freigabe durch den Vermieter – durchführen zu lassen. Jede Reparatur durch eine Werkstatt die nicht zur

Unternehmensgruppe des Vermieters gehört, ist dem Vermieter vorab durch die Vorlage eines Kostenvoranschlags anzuzeigen und freigeben zu lassen.

13. Speicherung von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob dieser von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

15. Mitführung von Tieren

Das Mitführen von Haustieren in den Reisemobilen und Wohnwagen ist aus Hygienischen Gründen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung muss das Fahrzeug aufwendig gereinigt und desinfiziert werden. Diese Kosten sowie etwaige Mietausfallkosten gehen zu Lasten des Mieters.

16. Nichtraucherfahrzeuge

Bei unseren Reisemobilen und Wohnwagen handelt es sich ausschließlich um Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug sowohl in der Fahrerkabine als auch im Wohnbereich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung muss das Fahrzeug aufwendig gereinigt und desinfiziert werden. Diese Kosten sowie etwaige Mietausfallkosten gehen zu Lasten des Mieters

17. Schlussbestimmungen

Weiter Vereinbarungen wurden nicht getroffen; mündliche Zusagen nicht abgegeben. Sollten einzelne Punkte dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug einer Kategorie. 18. Hinweis gemäß §3 6 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle in Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.